



Nr. 29 / 2013

Qualitätssicherung

Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Neufassung der Datensatzbeschreibung

Berlin, 18. Juli 2013 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin eine Neufassung der Datensatzbeschreibung für den Qualitätsbericht der Krankenhäuser beschlossen. Die Regelung tritt nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext wird in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/18/>

Der G-BA hatte im [Mai](#) neue Regelungen für die Qualitätsberichte ab dem Jahr 2012 beschlossen, die unter anderem die Verkürzung des Rhythmus der Berichterstattung von zwei Jahren auf ein Jahr, die Einbeziehung aller Standorte eines Krankenhauses, zusätzliche Informationspflichten zum Thema Hygiene und Vereinfachungen zum vorgeschriebenen Dateiformat vorsehen. Die entsprechende Anpassung der Datensatzbeschreibung für die maschinenverwertbare XML-Version der Berichte stand noch aus und wurde mit dem heutigen Beschluss umgesetzt.

Neben der Neufassung des Anhangs 1 zu Anlage 1 der Regelungen wurden auch die aktualisierten Servicedateien für die Berichtersteller zur Veröffentlichung auf der Webseite des G-BA freigegeben. Eine Anleitung zur Datenaggregation im standortübergreifenden Gesamtbericht soll ebenfalls in Kürze veröffentlicht werden. Für das gesamte Übermittlungsverfahren der Daten ab dem Qualitätsbericht über das Jahr 2013 gilt eine geänderte Abgabefrist bis zum 15. Dezember des Erstellungsjahres. Abweichend davon muss der anstehende Bericht 2012 bis zum 15. Februar 2014 übermittelt werden.

Der G-BA beschließt im Auftrag des Gesetzgebers Vorgaben zu Inhalt, Umfang und Datenformat des Qualitätsberichts. Im Oktober 2012 hatte der G-BA eine [Referenzdatenbank](#) freigeschaltet, in der die einzelnen XML-Berichte vollständig lesbar sind. Für weiterführende Informationen stehen ein [Flyer](#) und eine [Lesehilfe](#) zur Verfügung.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.